

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Alfreda – Alkoholfrei dabei e. V.

Er hat seinen Sitz in Neumünster.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein "Alfreda – Alkoholfrei dabei e.V." beruht auf einer privaten, unabhängigen Initiative. "Alfreda – Alkoholfrei dabei e.V." arbeitet überparteilich, ist an keine Konfession gebunden und ist keiner Glaubensgemeinschaft oder Organisation unterstellt. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.
- (2) Durch die Arbeit des Vereins soll das Bewusstsein der Bevölkerung im Umgang mit Alkohol in der Freizeit sensibilisiert werden.
- (3) Der Verein will über das Problem Alkoholmissbrauch aufklären; Betroffenen und Angehörigen aus ihrer Isolation helfen und bei der Abstinenzsicherung unterstützen.

Weiterhin behält sich der Alfreda e.V. eine unterstützende Mitarbeit bei anderen Organisationen vor, die den Zielen des Vereins entsprechen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Alfreda Alkoholfrei dabei e.V. stellt im Internet eine breite Informationsplattform zur Verfügung, die jegliche Bereiche der Problematik Alkohol anspricht, zum Austausch anregt und damit zur Aufklärung beiträgt.
2. Organisation von Veranstaltungen

Die Organisation von Veranstaltungen dient dazu den Betroffenen ein Umfeld zu schaffen, in dem sie sich bewegen können, ohne sich zu einer Krankheit öffentlich bekennen zu müssen. Dies dient der Abstinenzsicherung, da der Betroffene aus der Isolation, die ein großer Faktor für den Rückfall ist, herausbewegen kann.

Es werden regelmäßige Treffen stattfinden, um den Interessierten neue Möglichkeiten aufzuzeigen, ihre Freizeit alkoholfrei zu gestalten.

Öffentlich Auftritte des Vereins auf Großveranstaltungen (z.B. Kieler Woche, Holstenküste, Schleswig Holsteintag) sollen das Bewusstsein der Gesellschaft im Umgang mit Alkohol sensibilisieren.

3. Kontakt mit

- a) Suchtkliniken
- b) Selbsthilfegruppen
- c) Nachsorgeeinrichtungen

sowie weiteren Organisationen, Einrichtungen und Fachleuten aus dem Themengebiet Alkohol/Alkoholmissbrauch.

Es werden Suchkliniken, Selbsthilfegruppen und Nachsorgeeinrichtungen aufgesucht, um die dort in Behandlung befindlichen Patienten auf die Möglichkeit der Nutzung der Nachsorgeunterstützung durch Alfreda zu informieren.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Gleiches gilt, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einen Protokollführer protokolliert und durch diesen unterzeichnet. Die Mitglieder können den Verein zusätzlich mit finanziellen Mitteln unterstützen. Dies ist jedoch jedem Mitglied freigestellt und ändert auch nichts am Status der Mitgliedschaft.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Der erste Vorsitzende ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand lädt schriftlich vier Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in als besondere/n Vertreter/in gemäß §30 BGB zu bestellen. Der/die Geschäftsführer/in ist in diesem Falle in das Vereinsregister einzutragen.

Der Vorstand darf für seine Tätigkeit als Geschäftsführer/in eine angemessene Vergütung erhalten oder dem/der einzusetzenden Geschäftsführer/in eine angemessene Vergütung bezahlen. Ferner ist der Vorstand berechtigt, zur Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben eine Geschäftsstelle unter der Leitung eines/r Geschäftsführers/in einzurichten.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Alle ordentlichen- und Vorstandsmitglieder haben im Tagesgeschäft die Organisationspflicht und in den (von ihnen in Absprache einberufenen) Vorstandssitzungen inhaltlich unbegrenztes Antrags- und Stimmrecht.

Dem/der Vorstand/Geschäftsführer/in obliegt die strategische Ausrichtung und inhaltliche Steuerung sowie die Aufstellung des dazugehörigen Wirtschaftsplans. Er verantwortet Anstellung bzw. Kündigung eventueller Angestellter auf der Ebene des Vereins.

§ 8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Neumünster e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat,.

§ 10 Schiedsvertrag

Anliegender Schiedsvertrag ist Bestandteil der Satzung.

Neumünster den 04. April 2008